

# RS Vwgh 1994/3/23 93/09/0377

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1994

## Index

68/01 Behinderteneinstellung

## Norm

BEinstG §1 Abs1;

BEinstG §2 Abs2 litc;

BEinstG §4 Abs1 lita;

BEinstG §6 Abs2 litg;

## Rechtssatz

Bereits die Bezeichnung des Gesetzes als BEinstG lässt erkennen, daß Zweck des Gesetzes in erster Linie die EINSTELLUNG von begünstigten Behinderten in ein Beschäftigungsverhältnis und damit jedenfalls nicht primär deren selbständige Erwerbstätigkeit ist. Diesem Zweck widerspricht es nicht, daß im § 6 Abs 2 lit g BEinstG auch Förderungsmaßnahmen zur Gründung einer den Lebensunterhalt sichernden selbständigen Erwerbstätigkeit vorgesehen sind. Hingegen lässt der dort verwendete Begriff der "selbständigen Erwerbstätigkeit" den Schluß zu, daß mit dem ansonsten verwendeten Begriff der "Beschäftigung" eine unselbständige Tätigkeit bezeichnet wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090377.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)